

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Dr. Thomas Hohlfeld" <thomas.hohlfeld@linksfraktion.de>
Datum: Mittwoch, 26. Juli 2017 11:51
An: "undisclosed-recipients:"
Betreff: Neues aus Luxemburg: Entscheidung zum Dublin-System!

Liebe Interessierte,

zwei Urteile des EuGH, ein Plädoyer des EuGH-Generalanwalts Bot gab es heute – und die haben es in sich!

- 1) Generalanwalt Bot legt überzeugend dar, warum auch Ungarn und Slowenien sich einem Beschluss des Rates für eine solidarische Umverteilung schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Griechenland und Italien nicht verweigern können:
<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170088de.pdf>

- 2) Der EuGH bestätigt – auf den ersten Blick – die Regeln des Dublin-Systems:
<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170086de.pdf>
Doch auf den zweiten Blick bescheinigt der EuGH den aufnehmenden Mitgliedstaaten der EU, allen voran Deutschland, 2015/2016 richtig gehandelt zu haben, als sie „im Geiste der Solidarität“ von ihrem Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-Verordnung Gebrauch gemacht und sich für die Prüfung der Asylanträge vieler Schutzsuchender für zuständig erklärt haben!
Es folgt der ausdrückliche Hinweis des Gerichts, dass Überstellungen in formell zuständige, aber überforderte Mitgliedstaaten unzulässig sind, wenn den Schutzsuchenden dort infolge der hohen Flüchtlingszahlen eine unmenschliche Behandlung droht – was in Ländern wie Kroatien oder Ungarn zweifellos der Fall gewesen wäre!
Umso dramatischer sind die geplanten Verschärfungen der Dublin-Verordnung (Wegfall des Selbsteintrittsrechts und der Zuständigkeitsregelung nach Fristablauf)!

- 3) Für die Praxis ganz entscheidend ist das zweite heutige Urteil des EuGH:
<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170087de.pdf>
Der EuGH bestätigt die subjektiven Rechte Asylsuchender nach der Dublin-Verordnung und bekräftigt, dass der Mitgliedstaat des ersten Asylantrags zuständig wird, wenn bestimmte Fristen im Dublin-Verfahren abgelaufen sind (Ersuchen müssen innerhalb von 3 Monaten nach erstem Asylgesuch gestellt werden)!
Noch wichtiger: Als Zeitpunkt des ersten Asylantrags, ab dem die Fristen zu laufen beginnen, definiert der EuGH den Zeitpunkt, zu dem das BAMF schriftlich über das erste Asylgesuch informiert wird (egal, in welcher konkreten Form, und sei es in Kopie). Im konkreten Fall war das die Übersendung der BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender). Entscheidend ist also NICHT der Zeitpunkt der formellen Asylantragstellung, wie seitens des BAMF und der Bundesregierung bislang argumentiert wurde.
Das dürfte angesichts einer in den Jahren 2015 / 2016 viele Monate bis Jahre dauernden Wartezeit von erstem Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung für viele Betroffene positive Auswirkungen haben, soweit diese jetzt noch in ein anderes EU-Land überstellt werden sollen – entscheidend ist natürlich der Blick in die Akte :o)

Mit besten Grüßen
Thomas Hohlfeld

Dr. Thomas Hohlfeld
Referent für Migration und Integration

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon +4930/227-51122
Telefax +4930/227-56293
thomas.hohlfeld@linksfraktion.de
www.linksfraktion.de

Links wirkt: Sozial. Gerecht. Friedlich.

Abonnieren Sie jetzt:
www.linksfraktion.de/newsletter
